



Gemeinden Hitzhofen und Wettstetten

Landkreis Eichstätt



Kirchweg 12
85122 Hitzhofen

Kirchplatz 10
85139 Wettstetten

Gemeinde Wettstetten, Kirchplatz 10, 85139 Wettstetten

Regierung von Oberbayern

80534 München

E-Mail: Wählen Sie ein Element aus.

Datum: 04.11.2025

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom
ROB-2-8313.24_02-1-3-33

Unsere Zeichen

Bearbeiter(in) Durchwahl:
Wählen Sie ein Element aus.

Zi.Nr.

Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Ersatz- und Parallelneubau 380-kV-Leitung Raitersaich-West - Sittling" der Firma Tennet TSO GmbH; Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung Stellungnahme der Gemeinden Hitzhofen und Wettstetten

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung an der Raumverträglichkeitsprüfung geben die Gemeinden Hitzhofen und Wettstetten folgende gemeinsame Stellungnahme ab, nachdem diese eine vergleichbare Betroffenheit aufweisen und gemeinsame Ziele die Trassenführung betreffend verfolgen. Die Gemeinde Böhmfeld hat ebenfalls eine vergleichbare Betroffenheit – sie wird auch im weiteren Verlauf zitiert, hat für ihre Stellungnahme eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt übermittelt diese separat.

Die Raumverträglichkeitsprüfung beinhaltet die Prüfung des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung. Weiterhin erfolgt eine Abstimmung der Planung mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter raumordnerischen Gesichtspunkten. Unter diesen Aspekten wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß 4.1. der Raumverträglichkeitsprüfung – Band A ist auch die Verlegung der Bestandsleitung aufgrund standortspezifischer Faktoren bzw. bei Annäherung an Wohnbebauung potenziell möglich.

1. Hofstetten (Gemeinde Hitzhofen):

Die Bestandsleitung nähert sich im AS 16 Hofstetten von Südwesten in einer Waldschneise und verläuft nach einem leichten Schwenk (Knick) weiter Richtung Südosten unmittelbar am südlichen Ortsrand mit einem Abstand von teilweise nur ca. 55 m zum nächsten Wohnhaus. Die Firma Tennet TSO GmbH spricht bei der Planungsvorstellung von einem Konfliktschwerpunkt.

Die Planung sieht einen Trassenkorridor mit 200 m Breite vor, in dem zukünftig die Bestandsleitung die südlich zugewandte Trasse bilden und der Parallelneubau der Ortschaft Hofstetten zugewandt liegen soll.

Gemäß der Planung ist deswegen eine Verschwenkung der Bestandsleitung vorgesehen, womit die Bestandsleitung vom Ort wegrückt, aber dafür die neue Leitung, laut 4.6.2.3 (Band B Raumverträglichkeitsstudie) 50 m bzw. 85 m Abstand zu den Gebäuden haben wird.

Dies widerspricht dem Grundsatz Ziffer 6.1.2 des LEP 2023, der eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung für gegeben erachtet, wenn ein Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im Innenbereich gem. § 34 BauGB eingehalten wird.

Die Begründung zur Ziffer 6.1.2 LEP 2023 sieht lediglich dann, wenn die Anwendung des Grundsatzes zu einem **wesentlich** längeren Streckenverlauf führt, eine Möglichkeit der Abweichung hiervon vor.

Ein solcher wesentlich längerer Streckenverlauf läge im Falle einer größeren Verschwenkung des Trassenkorridors nach Süden, gegebenenfalls über AS 16V1 hinaus, nicht vor:

- a) Die Bestandstrasse muss ohnehin zurückgebaut und südlich davon neu errichtet werden. Damit müsste der Schwenkbereich im Westen von Hofstetten eher beginnen. Gegenüber der Variante AS 16V1 ergäbe sich im Falle einer stärkeren Verschwenkung eine Verlängerung um vielleicht 50 m.
- b) Ferner liegt ein Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Böhmfeld für den Bebauungsplan Nr. 15 „Gaimersheimer Straße“ vor, der eine Wohnbebauung vorsieht.

Die von Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG umfasste gemeindliche Planungshoheit vermittelt der Gemeinde eine wehrfähige, in die Abwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanung auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus muss auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht genommen werden, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden (VGH Mannheim Urteil vom 15.11.2023, Az. 6 S 1667/22 m. w. Nachw.).

Die geplante Trassenführung würde die Bauleitplanung der Gemeinde Böhmfeld, wie sie sich im Bebauungsplanaufstellungsbeschluss manifestiert hat, erheblich beeinträchtigen, wenn nicht gar unmöglich machen, was sich aus dem Umgriff des geplanten Bebauungsplangebiets ergibt.

Damit muss zur Vermeidung der Verletzung der Rechte der Gemeinde Böhmfeld aus Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG heraus ohnehin eine Verlegung der Trasse nach Süden erfolgen.

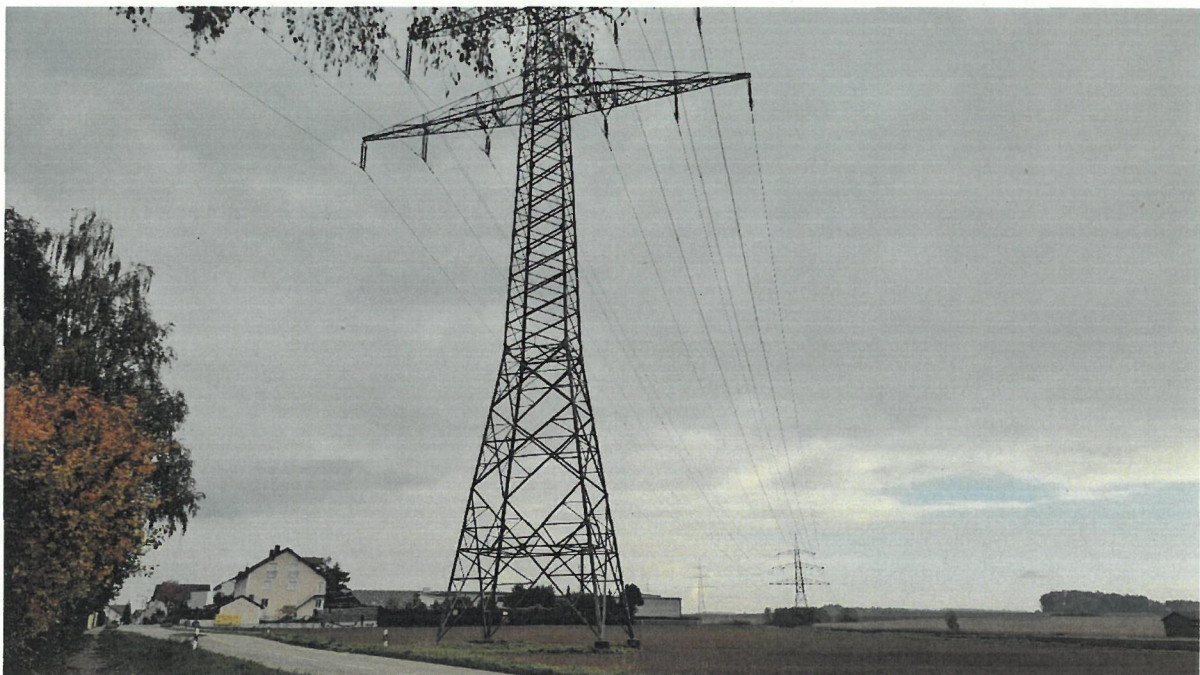
- c) Die daraus resultierende gesamte mehr oder weniger geradlinige Trassenführung brächte aufgrund dessen gleichzeitig Kosteneinsparungen mit sich, denn die aus den vorgenannten Gründen erforderliche Verlegung der Trasse nach Süden führt dann unter Berücksichtigung der vorgenannten Verschwenkung in Hofstetten zu einem nahezu geradlinigen Trassenverlauf bis nach Echenzell, was im Vergleich zur aktuellen Planung sogar eine Reduzierung der Trassenlänge zwischen Hofstetten und Echenzell zur Folge hätte. Zusätzlich würden deutlich weniger stabilere, von der Flucht abweichende Masten benötigt werden, was deutlich wirtschaftlicher wäre. Um dem Grundsatz Ziffer 6.1.2 LEP 2023 umfänglich gerecht zu werden und zu der laut 4.6.2.3 postulierten Verbesserung des Status Quo für die Bewohner der westlichen Bebauung zu führen, muss die Verschwenkung der Trasse westlich von Hofstetten daher einen Masten früher beginnen.

Damit läge kein Grund für die Abweichung vom Grundsatz Ziffer 6.1.2 des LEP 2023 vor und den Vorgaben des LEP würde durch die stärkere Verschwenkung nach Süden Rechnung getragen werden.

Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, stellen zwar keine zwingenden Gründe i.S.d. § 43 Abs. 3 S. 3 EnWG dar, es gibt aber auch keinen zwingenden Planungsleitsatz, bestehende Leitungstrassen für ein neues Vorhaben zu nutzen. Der Trassierungsgrundsatz, bestehende Trassen zu nutzen, genießt nicht per se Vorrang vor anderen öffentlichen oder privaten Belangen, sondern ist im Rahmen der Abwägung mit dem ihm im konkreten Fall zukommenden Gewicht zu berücksichtigen; er kann folglich durch andere Belange überwunden werden (BVerwG Beschluss v. 26.4.2023, Az. 4 VR 3/22 m. w. Nachw.).

Ein solcher Fall der Überwindung dieses Planungsgrundsatzes liegt aus den vorgenannten Gründen daher hier vor.

- d) Für die oben angesprochene Verschwenkung spräche auch der Umstand, dass die Trasse dann nicht mehr das Bodendenkmal (siehe Überschlägige Umweltprüfung U.8: Bestandsplan Schutzgut Erbe und sonstige Sachgüter Blatt 7) tangierte und somit eine größere Flexibilität bei der Standortwahl für die Masten begründen würde.
- e) Durch die Verschwenkung der Trasse nach Süden ab Hofstetten würden im weiteren Verlauf auch wassersensible Bereiche (siehe Überschlägige Umweltprüfung U. 4: Bestandsplan Schutzgut Fläche, Boden) im Gegensatz zur derzeitigen Planung nicht mehr berührt werden.
- f) Schließlich entspannt diese Verschwenkung auch die Problematik einer möglichen erdrückenden Wirkung der Wohnbebauung durch die Masten bzw. jedenfalls der visuellen Wirkungen, weil die Wohnbebauung derzeit und nach der bisherigen Planung auch zukünftig durch die Leitungen optisch bedrängt wird (siehe dazu das folgende Lichtbild, aufgenommen westliches Ortsende, Blickrichtung Südosten).



- g) Unter Umständen vermeidet diese Trassenführung auch eine etwaig erforderliche Vorbelastungserhebung, da dann immissionstechnische Beeinträchtigungen unwahrscheinlicher werden.

- h) An der südlichen Bebauungsgrenze befindet sich das Sport- und Jugendzentrum von Hofstetten. Es handelt sich hier zwar um keinen Bereich mit dauerhafter Aufenthaltsmöglichkeit, trotzdem stellt der Bereich eine gemeindliche Einrichtung dar, die in den besonderen Schutzbereich der Ziffer 6.1.2 LEP 2023 fällt.
- i) Seit einem halben Jahrhundert ist Hofstetten wegen der nahen Bestandsleitung gezwungen, seine Siedlungsentwicklung Richtung Norden und Nordosten auszurichten. Eine Entwicklungsmöglichkeit Richtung Süden ist nicht möglich. Um zumindest ein sinnvolle und städtebaulich sich aufdrängende Ortsabrundung hinzubekommen, muss die zukünftige Trassenführung die Siedlungsabstände nach LEP berücksichtigen. Damit würde die derzeitige und der Vollzug der hier in Rede stehenden Planung den Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG) festschreiben.
- j) Die Einhaltung des Grundsatzes des LEP zur Mindestentfernung der Leitungen wird durch baubiologische Richtwerte (1 m/kV) und die Empfehlungen des BUND Deutschlang gestützt.
Das besondere Schutzgut von Leib und Leben (Gesundheit) erfordert daher auch dessen entsprechende Gewichtung und daraus folgend die Beachtung der Höchstwerte zum Abstand der Leitungen von Wohnbebauung und gemeindlichen Einrichtungen. Gerade auch letztere, wie beispielsweise das vorgenannte Sport- und Jugendzentrum, sind hoch frequentiert und daher ebenfalls vor negativen Auswirkungen der Leitungen zu schützen.

Im Rahmen der Abwägung sprächen somit gewichtige und zahlreiche Gründe für die skizzierte Verschwenkung, da mit dieser aufgrund der geraden Linienführung bis nach Echenzell auch Kosteneinsparungen verbunden wären und die Beeinträchtigung weiterer Schutzgüter (siehe d) und e)) vermieden würde, nachdem die Bestandsleitungen ohnehin zurückgebaut werden müssen.

2. Wettstetten/Echenzell:

- a) Für Echenzell gelten hinsichtlich des Widerspruchs zum LEP 2023 dieselben Ausführungen wie für Hofstetten.
 - aa) Hier kann argumentativ hinsichtlich der vorgeschlagenen Verschwenkung bzw. zwangsläufig sich aus der Verschwenkung in Hofstetten ergebenden skizzierten Trassenführung auf die Ausführungen unter 1. verwiesen werden. Die bis an den südlich von Echenzell gelegenen Wald verlegte Trasse (siehe roter Korridor in nachfolgender Skizze) reduziert die Beeinträchtigung in Echenzell und tangiert das Waldgebiet nur geringfügig.
 - bb) Die bereits angeführten wirtschaftlichen Vorteile kommen hier somit ebenfalls zum Tragen.
- b) Die Verschwenkung der neuen Leitung auf den Trassen AS 17, 18 a oder 18 b stellt keine Beeinträchtigung Wettstettens dar. Allerdings erweist sich die Bestandsleitung als außerordentlich problematisch:
 - aa) Diese verstößt erheblich gegen die Ziele der Ziffer 6.1.2 des LEP 2023, indem sie im Norden Wettstettens im Bereich des Baugebiets Nord III lediglich einen Abstand von 32 m einhält und im Baugebiet Nord Erweiterung bis auf 17 m an die Wohnbebauung heranreicht. Die Immissionen (Corona, elektromagnetische Strahlung) stellen hier eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes dar, ganz abgesehen von der erdrückenden Wirkung der Masten.
 - bb) Diese Leitung stellt in der besonderen Situation der Gemeinde Wettstetten gleichzeitig eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Planungshoheit dar:

Die bauleitplanerische Entwicklung Wettstettens nach Süden ist durch Tatsache, dass die Wohnbebauung bis zur südlichen Ortsgrenze reicht, ausgeschlossen.

Nach Osten begrenzt die ICE-Trasse die örtliche Entwicklung.

Nach Norden und Nordosten verhindert die Bestandsleitung eine weitere Entwicklung, die Bebauung wurde bereits so weit wie verträglich, an die Schutzbereiche entlang der Leitung herangeführt. Durch die Breite des Schutzkorridors ist unter Berücksichtigung des bauplanerischen Anbindungsgebots eine weitere wirtschaftlich sinnvolle Entwicklung ausgeschlossen.

Somit verbleibt als Entwicklungsbereich nur der Westen Wettstettens, was einer geordneten und gleichmäßigen Entwicklung widerspricht und auch erhebliche erschließungstechnische Probleme beinhaltet.

Im Falle einer Verlegung der Bestandsleitung in den Norden des Korridors AS 22 (magentafarben in der nachfolgenden Skizze), der offensichtlich als geeignet betrachtet wird, würden Beeinträchtigungen diverser Schutzgüter, die bereits durch die Bestandsleitung bestehen, beseitigt werden.



Die verlegte Bestandsleitung würde das Landschaftsschutzgebiet südöstlich von Echenzell im Gegensatz zur derzeitigen Planung nicht mehr tangieren und sowohl den regionalen Klimaschutzwald wie auch die gesetzlich geschützten Biotope am Hallerschlagnordöstlich von Wettstetten entgegen der Trasse AS 22 nicht mehr überqueren.

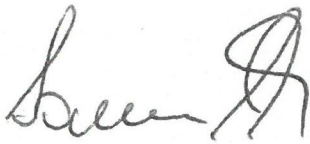
Weiterhin würde die Wohnumfeldqualität im Norden Wettstettens sich wieder den Grundsätzen des LEP 2023 exorbitant annähern.

Die vorgeschlagene Leitungsverlegung – im besten Fall an den nördlichen Rand des Korridors AS 22 – gäbe der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit eine zusätzliche

zumindest kleine Entwicklungsmöglichkeit nach Norden – die derzeit vorliegende Knebelung der Entwicklung nur nach Westen entfele -.

Vor allem dem Grundsatz Ziffer 6.1.2 LEP 2023 würde ebenfalls in größerem Umfang Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sammüller R.' with a stylized flourish at the end.

Roland Sammüller
1. Bürgermeister Gemeinde Hitzhofen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Risch G.' with a long horizontal flourish extending to the right.

Gerd Risch
1. Bürgermeister Gemeinde Wettstetten